

# Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 52.

Ausgegeben den 23. Dezember.

1908.

**Inhalt:** Polizeiverordnung betr. Dampfpflüge S. 317. — Polizeiverordnung betr. Hochwasserschutz S. 318. — Pastor für Parochie Klehnwerder S. 321. — Verlosungen S. 321. — Zwangsbannung für das Glasergewerbe in Cüstrin S. 321 u. 324. — Martini-Durchschnittsmarktpreise S. 322. — Zwangsbannung für das Schlossergewerbe in Senftenberg S. 324. — Aufbewahrungszeit für Kreisblätter S. 324. — Polizeiverordnung betr. Kehrzwang S. 324. — Jagbschluß für Wirt zc. Hennen S. 325. — Fußbeschlagprüfungstermin S. 325. — Bergwerksverleihung S. 325. — Zollamtliches S. 325. — Löschungsquittungen der Rentenbank S. 326. — Postalisches S. 326. — Personalien S. 326. — Geschenke zc. an Kirchen S. 326.

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg. 964. Polizeiverordnung

betreffend die

Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen sowie den Betrieb von Dampfpflügen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen.

Auf Grund des § 137 Absatz 1 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) verordne ich für den Umfang der Provinz Brandenburg, mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg, Wilmersdorf, Lichtenberg und der Landgemeinde Borsbagen Kummelsburg, mit Zustimmung des Provinzialrats, was folgt:

§ 1. Für die Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen ist die vorgängige Erlaubnis des für die betreffende Chausseestrecke zuständigen Landrats (in Städten der Ortspolizeibehörde) erforderlich.

Der Landrat (in Städten die Ortspolizeibehörde) kann bei oder nach Erteilung der Erlaubnis bestimmte Vorschriften erlassen für das Befahren einzelner Brücken, Durchlässe und anderer Bauwerke, bei denen besondere Vorsichtsmaßregeln erforderlich sind, sowie auch sonstige Anordnungen im polizeilichen Interesse treffen.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß von der Beförderung eines Dampfpfluges mindestens 24 Stunden vor ihrer Ausführung den zuständigen Begeunterbeamten (Chausseeaufseher, Wegewärter) unter Vorlegung der erteilten Fahrerlaubnis Anzeige gemacht wird.

§ 2. Die Breite der Lokomotiven darf 3 Meter nicht überschreiten.

An jeder Lokomotive muß ihr Gewicht an gegeben sein.

Diagonal geriefelte Radreifen der Lokomotiven sind nur zulässig, wenn die aufgenieteten Taschen höchstens 20 Millimeter stark und so angebracht sind, daß sie in der Breite von mindestens 20 Zentimetern den als völlig eben und fest gedachten Boden gleichzeitig berühren.

§ 3. Zwei hintereinander fahrende Lokomotiven dürfen nicht Spur halten.

An die Lokomotiven dürfen nur solche Fahrzeuge oder Geräte angehängt werden, welche unmittelbar zum Betriebe des Dampfpfluges gehören.

Das Anhängen von mehr als zwei Fahrzeugen oder Geräten ist verboten. Ausnahmsweise kann von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Chausseestrecken die Erlaubnis zum Anhängen von drei Fahrzeugen oder Geräten erteilt werden.

§ 4. Die Fahrgeschwindigkeit eines Dampfpflugtransportes darf ein Kilometer in zehn Minuten nicht übersteigen.

Der Transport muß für den übrigen Verkehr soviel Raum lassen als möglich ist. Im Falle der Annäherung von Truppen, von größeren Aufzügen oder von Viehherden muß er angehalten werden. Ebenso wenn die Bedienungsmannschaft bemerkt oder durch Zurufe oder Zeichen darauf aufmerksam gemacht wird, daß durch den Transport die Gefahr des Scheuwerdens von Tieren herbeigeführt wird.

§ 5. Zur Bedienung eines Transportes müssen bei einer Lokomotive vier, bei zwei Lokomotiven fünf Personen vorhanden sein, von denen je eine der Lokomotive vorausgehen und nötigenfalls den mit Pferden den Transport Passierenden Beistand leisten muß.

§ 6. Während der Beförderung eines Dampfpluges ist die Benutzung der Lokomotivpfeife verboten. Der Dampfdruck darf nicht so hoch gespannt werden, daß die Sicherheitsventile abblasen.

Angeichts von Personen, welche Pferde reiten, fahren oder führen, dürfen die Zylinderhähne nicht geöffnet werden.

Die Aschkasten der Lokomotiven müssen gegen das Herausfallen von Brennstoffen genügend gesichert sein und dürfen während der Fahrt in der Nähe von Gebäuden und Waldungen nicht entleert werden.

§ 7. Der Verkehr mit Dampfplügen ist in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang untersagt.

Ausnahmsweise kann der Nachtverkehr von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Fälle und unter der Bedingung gestattet werden, daß sowohl die Lokomotiven wie die zugehörigen Fahrzeuge mit hellbrennenden roten Laternen versehen sind, welche an der Lokomotive vorn und am letzten Gefährt des Zuges hinten angebracht werden.

§ 8. Wenn Dampfplüge in unmittelbarer Nähe von Chauffeen und anderen öffentlichen Wegen innerhalb einer Entfernung von 25 Metern betrieben werden, so muß auf Zuruf oder Zeichen eines Passanten, welcher auf den öffentlichen Wegen Pferde führt, fährt oder reitet oder Vieh treibt, der Betrieb angehalten und namentlich der Gebrauch der Dampfpeife vermieden werden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Landesgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

§ 10. Durch die Erteilung der Erlaubnis zur Beförderung eines Dampfpluges wird die Verpflichtung des Unternehmers, für allen Schaden aufzukommen, welcher durch den Transport dem Chauffeeunterhaltungspflichtigen oder einem anderen verursacht wird, und das Recht des Unterhaltungspflichtigen, zur Sicherung seiner etwaigen Schadensersatzansprüche die Bestellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen, nicht berührt.

§ 11. Die den Gegenstand betreffenden Bezirks-, Kreis- und Ortspolizeiordnungen werden aufgehoben.

Potsdam, den 21. November 1908.

(I B 8498).

Der Oberpräsident.

## 965. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), sowie des § 9 des Gesetzes vom 16. August 1905 (Ges.-S. S. 342) wird

mit Zustimmung des Provinzialrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Bestimmungen der Polizeiverordnung finden auf folgende innerhalb der Provinz Brandenburg belegene Flußstrecken Anwendung:

### I. Die Oder

einschließlich folgender zu ihrem Stromgebiet gehörenden Wasserläufe:

- a) Oderberger Gewässer von Tiefe bis Hohensaathen,
- b) Wriezener Alte Oder von den Oderberger Gewässern bis Wriezen,
- c) Freienwalder Landgraben von der Wriezener Alten Oder bis Freienwalde.

### II. Den Bober

### III. Die Lausitzer Neiße

### IV. Die Warthe

### V. Die Neße

### VI. Die Drage

### VII. Die Spree

vom Eintritt bei der schlesisch-brandenburgischen Provinzialgrenze bis zur Dammbücke bei Cöpenick, einschließlich der zur Hochwasserabführung bestimmten nachstehend unter 1—41 aufgeführten wichtigsten Seitenarme der Spree im Ober- und Unterspreewalde:

#### a) des Oberspreewaldes.

1. Südlicher Hauptlauf: (von Gnielaweher abwärts über Bürger Mühle, Dubkowitzmühle und Lübbenaues Schlossmühle bis Lübben); Bürger Mühlspree, Prinz Wilhelmfließ, Spreeze, Neue Spree.
2. Mittlerer Hauptlauf: Gniela, Blachoa, Bluschniza, Schrebenze (unterer Lauf), Große Mutniza, Krumme Mutniza.
3. Nördlicher Hauptlauf: (von der Mündung des Hammerstromes über Schmogrower Mühle, Straupitzer Buschmühle, Kannomühle und Altzauche); Malze, Moßsche Brott, Große Bseniza, Dollfließ, Straupitzer Buschmühlspree, Kannomühlspree, Altzaucher Spree.
4. Bürger Schneidemühlfließ, Sprewa, Tschwa, Jantens Fließ.
5. Neue Spree (in Burg), Prekna-Zerra, Abzugsfließ.
6. Tschuga, Groblika, Bürger Kanal, Lehdesche Grobla, Wotschhofsließ.
7. Leineweberfließ und Nabasak, Rschischota (von der Müschener Mühle abwärts) und Spreize.
8. Radduscher Rahnfahrt (von der Bürger Mühlspree bis zur oberen Grobla), Obere und Untere Grobla, die Groß-Lübbenaues Rahnfahrt (von der Unteren Grobla bis zur Raschlonika), Raschlonika, Gorroschoa.
9. Boitzfließ, Krummes Wehrfließ.
10. Leiper (Bobliger) Rahnfahrt (von der Mühlspree bis zur Gorroschoa).
11. Neues Buschfließ und Butschnigt.

12. Siglitz (Geschelitz), Buschnitz, Lischga, Weeslow, Rosoastieß.
  13. Fischmü-, Quodda-, Dolzke- und Zeiskstieß.
  14. Strenkel und Tozke.
  15. Leipziger Grobla, Tschellokanal.
  16. Schrebenze (oberer Lauf).
  17. Straupitzer Fahrstieß (von der Straupitzer Buschmühle bis zum Jammasstieß), Neuzauer Fließ (von der Rannomühlspree bis zum Geraschostieß), Gerascho-, Grobla- und Zaucherstieß.
  18. Das Byhleguhrer Schneidemühlstieß (von der Modtschen Brott bis zur Mühlspree) und die Mühlspree.
  19. Kleine Malze, Jammasstieß und Milanka.
  20. Lübbenauer Grobla, Lübbenauer Mühlspree, Zuschna und Buschmühlspree.
  21. Polenzoa und Eickanal.
- b) des Unterspreewaldes.**
22. Hauptspree (von der Großen Amtsmühle in Lübben über die Schlepziger Dorfmühle abwärts bis Leibsch).
  23. Schloßgraben.
  24. Stadtgraben.
  25. Neue Spree.
  26. Schützengraben.
  27. Kopelna.
  28. Wasserburger Spree.
  29. Puhlstrom.
  30. Quaaspreew.
  31. Nebenstieß A und B.
  32. Berniasgraben.
  33. Buschmühlstieß.
  34. Freistieß.
  35. Bretschener Spree.
  36. Krausnieder Strom.
  37. Rischwaistrom.
  38. Langer Horstgraben.
  39. Grenzstrom.
  40. Spundpfählspreew.
  41. Lehmannstrom (Dubretze).

### VIII. Die Dahme

einschließlich ihrer Mündungsstrecke (Wendische Spree), der Verbindungsgräben der Seen in den Storkower- und Teupitzer Gewässern und des nach dem Gesetze vom 4. August 1904 (Ges.-S. S. 197) herzustellenden Spreemlaufkanals von Leibsch bis Wendisch-Buchholz.

§ 2. Vertiefungen der Erdoberfläche im Hochwasserabflußgebiete der im § 1 bezeichneten Wasserläufe bedürfen, soweit sie nicht in einer von der zuständigen Deichbehörde zum Zwecke von Schutz- und Meliorationsanlagen angeordneten Bodenentnahme aus den Vorländern der Deichverbände bestehen, der Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde.

§ 3. Der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, ist befugt, im Hochwasserabflußgebiete der im § 1 bezeichneten Wasserläufe das Lagern von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen,

Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, zu verbieten.

§ 4. Der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, ist befugt, anzuordnen, daß die Grundstücksbesitzer ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet sind, im Hochwasserabflußgebiete der im § 1 bezeichneten Wasserläufe wildwachsende Bäume und Sträucher, und außerhalb des Hochwasserabflußgebietes solche Bäume und Sträucher die der Gefahr ausgesetzt sind, in den Wasserlauf abzufallen oder durch das Wasser entnurzelt zu werden, nach ihrer Wahl selbst zu beseitigen oder sich die Beseitigung gefallen zu lassen.

§ 5. Die Entnahme von Lehm, Kies, Steinen und anderen Stoffen aus dem Bette und den Ufergrundstücken bedarf bei den im § 1 bezeichneten Wasserläufen, soweit sie nicht schiffbar sind, der Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde. Für die schiffbaren Wasserläufe verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit der Strompolizeibehörde.

§ 6. Der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, ist befugt, bei den im § 1 bezeichneten Wasserläufen, soweit sie nicht schiffbar sind, die Benutzung der Ufer zum Abziehen und Abrollen von Holz oder anderen Gegenständen, sowie zum Viehtränken zu verbieten. Für die schiffbaren Wasserläufe verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit der Strompolizeibehörde.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen dieser Polizeiverordnung oder gegen ein auf Grund derselben erlassenes Verbot werden nach § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen härtere Strafen verwirkt sind.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Potsdam, den 4. Dezember 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.  
von Troitz zu Solz.

### Anweisung

zur Ausführung der Polizeiverordnung über den Hochwasserschutz in der Provinz Brandenburg.

I. Die Schutzvorschriften der Polizeiverordnung gewähren der Kreisbehörde (Landrat, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde) Befugnisse, die teilweise empfindlich in die privaten Eigentums- und Nutzungsrechte der Beteiligten eingreifen können. Es ist deshalb von den durch die Polizeiverordnung gegebenen Vollmachten ein schonender Gebrauch zu machen und bei ihrer Anwendung grundsätzlich davon auszugehen, daß die wirtschaftlichen Interessen der Anlieger, Eigentümer, Nutzungsberechtigten usw. nach Möglichkeit berücksichtigt werden und daß sie eine Beeinträchtigung nur erfahren, wenn und soweit das öffentliche Interesse

des Hochwasserschutzes dies erfordert, was in jedem Einzelfall mit besonderer Sorgfalt zu prüfen sein wird.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen der Polizeiverordnung wird folgendes bemerkt:

#### Zu § 2.

Die durch § 2 eingeführte Genehmigungspflicht zur Vornahme von Vertiefungen der Erdoberfläche im Hochwasserabflußgebiet der durch die Polizeiverordnung berührten Wasserläufe tritt mit dem Tage des Inkrafttretens der Polizeiverordnung unmittelbar in Geltung; es würden daher von diesem Zeitpunkt ab alle derartigen ohne behördliche Genehmigung vorgenommenen Vertiefungen unter die Strafvorschrift des § 7 der Polizeiverordnung fallen. Es wird sich jedoch empfehlen, in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten der Polizeiverordnung mit der Verhängung von Strafen schonend vorzugehen, insbesondere wenn die Einholung der Genehmigung nur aus Unkenntnis der bestehenden Vorschrift unterblieben ist.

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht des § 2 sind solche Vertiefungen im Hochwasserabflußgebiet, die auf Anordnung der zuständigen Deichbehörde zum Zwecke der Bodenentnahme für Schutz- und Meliorationsanlagen stattfinden. In diesen Fällen wird aber auf Verlangen des Landrats (Ortspolizeibehörde) der Nachweis der erfolgten deichamtlichen Anordnung erbracht werden müssen. Unter „Vertiefungen der Erdoberfläche“ in vorstehendem Sinne sind Grabungen und Schachtungen jeder Art zu verstehen.

#### Zu § 3.

Die im § 3 enthaltene Befugnis zu dem Verbote des Lagerens von Schlämm usw. stellt sich als eine Ergänzung der Schutzvorschriften des § 1 des Gesetzes vom 16. August 1905 (GS. S. 342) dar, nach deren Wortlaut solche Vorfluthindernisse, welche die Erdoberfläche selbst nicht ändern oder sich nicht als für eine gewisse Dauer berechnete Anlagen über der Erdoberfläche darstellen, nicht getroffen werden. Das Verbot im § 3 hat namentlich lose, bestimmungsgemäß vorübergehende Aufschüttungen von Kies, Aufstapelungen von Bauholz oder Werksteinen im Auge, sowie Ablagerungen wechselnder Versand- oder Verbrauchsgüter auf Lagerplätzen, einmalige Ablagerungen von Stoffen, deren Entfernung oder Beseitigung beabsichtigt ist, — alles unter der Voraussetzung, daß diese Veranstaltungen im Hochwasserabfluß des betreffenden Wasserlaufes vorgenommen werden und nach Lage des Einzelfalles mit dem Interesse des Hochwasserschutzes unvereinbar sind. Da bei der Handhabung dieser Verbotsvorschriften eine individuelle örtliche Prüfung nicht zu umgehen ist, wird davon Abstand zu nehmen sein, solche Verbote etwa für das ganze Flußgebiet allgemein zu erlassen; vielmehr wird das Verbot gegen bestimmte Personen oder bestimmt bezeichnete Grundstücke zu richten sein. In letzterem Fall kann unter Umständen auch die Anbringung von Tafeln und

ähnlichen Einrichtungen in Betracht kommen, die das Verbot zur öffentlichen Kenntnis bringen.

#### Zu § 4.

Die im § 4 der Kreispolizeibehörde eingeräumte Befugnis zur Beseitigung von Bäumen und Sträuchern in dem dort angegebenen Umfange bezieht sich nur auf „wildwachsende“ Bäume und Sträucher; Bäume und Sträucher, welche durch Saat, Pflanzung oder natürliche Verjüngung eines geordneten Forstbetriebes entstanden sind, unterliegen hiernach der erwähnten behördlichen Befugnis nicht.

#### Zu § 5.

Das Erfordernis einer Genehmigung zur Entnahme von Lehm, Kies, Steinen usw. gemäß § 5 bezieht sich nicht wie § 2 auf das gesamte Hochwasserabflußgebiet, sondern nur auf das Flußbett und das Ufergelände. Da deren geordneter Zustand für die Abführung des Hochwassers von besonderer Bedeutung ist, bedarf es sorgfältiger Prüfung vor Erteilung einer solchen Genehmigung. Immerhin wird auch hier den Wünschen der Beteiligten nach Möglichkeit und namentlich dann Rechnung zu tragen sein, wenn die Bevölkerung auf jene Materialien zu Bauten und Wegeverbesserungen angewiesen ist und der Hochwasserschutz, insbesondere die Erhaltung der ihm dienenden Anlagen nicht die Ablehnung der Genehmigung erforderte.

#### Zu § 6.

In gleicher Weise wird die Verbotsbefugnis nach § 6 hinsichtlich der Benutzung der Ufer der nicht schiffbaren Wasserläufe zum Abziehen und Abrollen von Holz und anderen Gegenständen zu handhaben sein. Namentlich im Gebiete des Spreewaldes ist dabei zu berücksichtigen, daß hier vielfach die Flußläufe allein und ausschließlich als Wege dienen und die Beförderung der landwirtschaftlichen Produkte und wirtschaftlichen Bedürfnisse nur auf dem Wasserwege erfolgen kann.

Ebenso wird die Benutzung der Ufer zum Viehtränken (§ 6) nach Möglichkeit da zu gestatten sein, wo diese Befugnis auf Grund rechtmäßig verbrieftester Rechte oder auch nur tatsächlich in herkömmlicher Weise von den Beteiligten ausgeübt worden ist.

II. Die Polizeiverordnung läßt die Befugnisse, welche dem Regierungspräsidenten und dem Bezirksauschuß hinsichtlich der Einschränkung von Vorfluthindernissen durch deichähnliche Erhöhungen und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen auf Grund des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (GS. S. 54) und des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (GS. S. 342) zustehen, unberührt. Im übrigen bestimme ich zur Sicherung eines organischen Zusammenwirkens der bei der Fürsorge um die Flußläufe beteiligten Behörden für die geschäftliche Handhabung der Polizeiverordnung noch folgendes:

Den in den §§ 2—6 der Polizeiverordnung erwähnten Genehmigungen, Verboten und Anordnungen des Landrats (in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde) hat die Anhörung des örtlichen Beamten der Meliorationsbauverwaltung, im Gebiete der schiffbaren Wasserläufe auch des örtlichen Beamten der Strombauverwaltung und in Gebieten, die zu einem Deichverbande gehören, auch des Deichhauptmanns voranzugehen. Kommt eine Verständigung zwischen dem Landrat (Ortspolizeibehörde in den Stadtkreisen) und einer der genannten Behörden nicht zustande, so ist die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen.

Der Regierungspräsident wird sich bei Flußstrecken, für welche eine besondere Strombauverwaltung (Oberstrombauverwaltung, Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen) besteht, mit dem Chef der betreffenden Strombauverwaltung ins Benehmen setzen.

Der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, hat von allen auf Grund der Polizeiverordnung getroffenen Entscheidungen und gemäß § 7 festgesetzten Strafen dem örtlichen Beamten der Meliorationsbauverwaltung, im Gebiete der schiffbaren Wasserläufe auch dem örtlichen Beamten der Strombauverwaltung und in Gebieten, die zu einem Deichverbande gehören, auch dem Deichhauptmann Mitteilung zu machen.

Potsdam, den 4. Dezember 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.  
(I. W. 1996) gez.: von Trott zu Solz.

**966.** Der Hilfsprediger Martin Saad aus Cöln ist zum Pastor der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden, evangelisch-althutherischen Parodie Riehnwerder bestellt worden. Seine Befähigung zur Anstellung hat er gemäß Nr. 4 der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 nachgewiesen.

Potsdam, den 11. Dezember 1908.

Der Oberpräsident. von Trott zu Solz.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. Ober.**

**967.** Der Herr Minister hat dem Frankfurter landwirtschaftlichen Verein zu Frankfurt a. M. die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und Herbst 1909 dort abzuhaltenden beiden Pferdewerke je eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gebrauchsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen für jede Lotterie 120 000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 1200 Gewinne im Gesamtwerte von 64 000 Mark zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 21. April und 6. Oktober 1909 in Frankfurt a. M. stattfinden.

Der Herr Minister hat dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Marienburg die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem am 8. und 9. Juni 1909 stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung

von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 160 000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 2653 Gewinne im Gesamtwerte von 69 000 Mark zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 10. Juni 1909 in Marienburg stattfinden.

Der Herr Minister hat der Technischen Kommission für Trabrennen in Berlin die Erlaubnis erteilt, eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen usw. zunächst in 5 Serien zu je 210 000 Losen im Preise von je 1 Mark zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. In jeder Serie sollen 6039 Gewinne im Gesamtwerte von 100 000 Mark zur Auspielung gelangen. Die Ziehung der ersten Serie wird voraussichtlich im Jahre 1909 stattfinden.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht gehindert wird.

Frankfurt a. O., den 10. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

**968.** Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat am 30. v. Mts. dem Vorstand des Vereins für Geflügelzucht und Tierschutz in Forst die Genehmigung erteilt, am 11. Januar 1909 im Anschluß an die geplante Geflügelausstellung eine öffentliche Verlosung von Geflügel und sonstigen Ausstellungsgegenständen nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, wonach 1500 Lose zu je 50 Pfennig im Stadtkreise Forst und im Landkreis Sorau ausgegeben und 100 Gewinne im Gesamtwerte von 500 Mark gezogen werden sollen.

Frankfurt a. O., den 14. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

**969.** Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat dem Vorstände des Geflügelzuchtvereins zu Sommerfeld die Genehmigung erteilt, am 25. Januar 1909 im Anschluß an die geplante Geflügel- und Geweh-Ausstellung eine öffentliche Verlosung von Geflügel und sonstigen Ausstellungsgegenständen nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, wonach 2500 Lose zu je 50 Pfg. in den Kreisen Crossen a. O., Sorau und Guben ausgegeben und 141 Gewinne im Gesamtwerte von 750 M. gezogen werden sollen.

Frankfurt a. O., den 17. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

**970.** Nachdem beteiligte Gewerbetreibende die Errichtung einer Zwangsinnung für das Glaser-gewerbe mit dem Siege in Cüstrin beantragt haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Erste Bürgermeister in Cüstrin von mir zum Kommissar behufs Ermittlung der Mehrheit der Beteiligten ernannt worden ist.

Frankfurt a. O., den 14. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

971.

## Nachweisung

der **24jährigen** Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Markttorten  
des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O.

nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1908.

§ 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Laufende Nr.	N a m e n der S t ä d t e.	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbſen	
		F ü r 1 M e u ſ c h e f f e l									
		Mt.	ßf.	Mt.	ßf.	Mt.	ßf.	Mt.	ßf.	Mt.	ßf.
1	Arnswalde . . . . .	5	85	4	86	4	80	2	91	7	59
2	Beeskow . . . . .	—	—	5	21	—	—	—	—	—	—
3	Calau . . . . .	—	—	5	28	—	—	3	35	—	—
4	Cottbus . . . . .	6	81	5	46	4	79	3	47	12	35
5	Crossen a. D. . . . .	6	21	4	95	4	57	3	22	—	—
6	Cüstrin . . . . .	6	11	5	15	4	45	3	29	11	13
7	Finstervalde . . . . .	—	—	5	48	—	—	3	69	—	—
8	Forst N.-L. . . . .	—	—	5	22	4	72	3	50	—	—
9	Frankfurt a. D. . . . .	—	—	5	09	4	66	3	23	—	—
10	Friedeberg N.-M. . . . .	—	—	4	82	—	—	—	—	—	—
11	Fürstenwalde (Sprce) . . . . .	5	94	5	03	4	77	3	29	—	—
12	Guben . . . . .	6	45	5	20	4	86	3	54	11	80
13	Königsberg N.-M. . . . .	6	47	5	06	4	79	3	24	7	45
14	Landsberg a. W. . . . .	6	03	4	86	4	41	3	02	7	88
15	Luckau . . . . .	—	—	5	14	4	82	3	12	—	—
16	Lübben . . . . .	6	90	5	56	5	05	3	23	11	25
17	Sagan . . . . .	6	34	5	22	4	83	3	31	—	—
18	Soldin . . . . .	6	12	4	96	4	45	3	27	8	87
19	Sommerfeld . . . . .	—	—	5	16	4	83	3	32	—	—
20	Sorau . . . . .	6	60	5	18	4	84	3	27	8	70
21	Spremberg . . . . .	—	—	5	17	4	94	3	51	9	62
22	Wriezen . . . . .	6	45	5	38	5	08	3	32	10	65
23	Zielentzig . . . . .	—	—	5	—	—	—	3	09	—	—
24	Züllichau . . . . .	6	37	5	20	4	18	3	26	10	15

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben festgesetzten, in der Beilage zu Nr. 40 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Frankfurt (Ober) für 1908 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a. Ober, den 7. Dezember 1908.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.  
Petersen.

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Markorten des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. für das Jahr 1908.

ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Kaufende Nummer.	N a m e n der S t ä d t e.	G e t r e i d e.												Kartoffeln		Rauhfutter	
		Weizen		Woggen		Gerste		Hafer		Erbsen		für 100 kg M. M.		Neu- scheffel M. M.		Heu	Stroh
		für 100 kg M. M.	Neu- scheffel M. M.	für 100 kg M. M.	Neu- scheffel M. M.	für 100 kg M. M.	Neu- scheffel M. M.	für 100 kg M. M.	Neu- scheffel M. M.	für 100 kg M. M.	Neu- scheffel M. M.	für 100 kg M. M.	Neu- scheffel M. M.	für 100 kg M. M.	Neu- scheffel M. M.	für 100 kg M. M.	Heu
1	Arnswalde <sup>1)</sup>	19 10	7 26	16	5 92	17 30	5 71	14 85	8 42	25	10 50	3 50	1 33	2 75	2	75	
2	Beesfow <sup>2)</sup>	19 20	7 20	16 36	5 97	16 83	5 64	15 80	3 87	41	17 22	3 90	1 44	4 75	3	70	
3	Calau	20 30	7 64	17 13	6 28	19 25	5 99	16 50	3 88	49	19 85	5	1 90	5	3	25	
4	Gotthub <sup>3)</sup>	19 78	7 52	17 13	6 17	16 93	5 50	16 35	3 97	41	17 22	4 50	1 80	5 75	4	—	
5	Groffen	19 82	7 63	16 20	5 99	16 27	6 15	15 77	3 97	—	—	4 20	1 64	5 75	4	—	
6	Güstrow <sup>4)</sup>	20 63	7 74	17 25	6 21	17 50	5 43	16 42	4 27	37	50 15	—	4 50	4 10	3	80	
7	Hinherwalde	—	—	16 35	6 18	—	—	17 80	4 27	—	—	4 60	1 89	7 50	4	75	
8	Horf R. L. <sup>5)</sup>	21 50	8 28	17 50	6 56	17 50	5 86	16 50	4 13	36	—	4 50	1 85	7	—	4 50	
9	Frankfurt a. O.	19 50	7 80	16 50	5 94	17 85	6 25	16 70	3 84	19 75	7 40	3 10	1 40	4 50	4	—	
10	Friedeberg M. M. <sup>6)</sup>	18 73	6 49	15	5 10	15 38	4 87	14	2 94	18 50	12 15	4	1 47	4 20	3	—	
11	Fürsthenwalde Spree <sup>7)</sup>	19 83	7 05	16 85	6 07	17 65	5 76	16 90	3 86	30	9 60	4 20	1 68	6 25	3	75	
12	Guben <sup>8)</sup>	20	7 60	16 70	5 85	18 50	5 92	16 50	4 13	24	9 66	3 75	1 43	3 25	3	75	
13	Königsberg M. M. <sup>9)</sup>	19 25	7 51	16 10	6 12	17 50	5 78	15 10	3 62	23	10 08	4	1 66	4 80	4	30	
14	Landsberg a. M. <sup>10)</sup>	19 47	7 20	16 25	5 85	16 95	6 22	15 38	3 66	24	—	3 65	1 40	4 90	3	50	
15	Lützen <sup>11)</sup>	19 15	7 42	16 18	6 07	18 58	6 42	15 90	3 73	—	—	4 25	1 87	5 50	3	80	
16	Lützen <sup>12)</sup>	19	7 32	16 80	6 05	16 50	5 45	15 60	4 13	28 50	10 94	4 50	—	5 40	3	75	
17	Sagan	19 45	7 32	16 25	5 80	16 50	5 45	15 60	4 13	28 50	10 94	4 50	—	5 40	2	60	
18	Soldin <sup>13)</sup>	18 95	7 17	16 05	5 76	16 20	5 49	15 43	4 27	27	11 07	4	1 48	3 40	2	50	
19	Sommerfeld <sup>14)</sup>	19 72	7 69	16 12	5 88	16 89	6	15 40	3 85	29 50	12 02	4	1 64	4 50	2	50	
20	Soran <sup>15)</sup>	19 50	7 22	16 37	5 92	17 17	5 38	15 27	3 59	27	10 94	5 15	1 83	5 25	4	50	
21	Spreenberg a. O. <sup>16)</sup>	20 10	8 04	17	6 12	19 30	6 56	16 50	4 21	38	15 96	4 90	1 72	6 50	3	80	
22	Wriezen a. O. <sup>17)</sup>	19	—	8 36	15 80	17 75	6 83	15 67	4 47	31	14 57	4	1 81	3 75	3	25	
23	Wietzen <sup>18)</sup>	19 50	7 41	16 10	5 96	16 50	6 02	14 75	3 84	19 50	8 39	3 50	1 16	4 50	3	50	
24	Wüstenau <sup>19)</sup>	20 03	7 38	16 50	5 83	16 83	5 92	16 03	3 40	31	12 63	4 20	1 59	5 50	4	75	

<sup>1)</sup> 100 kg Futtererbsen = 17,50 M., 1 Neuschäffel = 7,18 M., <sup>2)</sup> 100 kg Futtererbsen = 24 M., 1 Neuschäffel = 9,60 M., <sup>3)</sup> 100 kg Futtererbsen = 20, — M., 1 Neuschäffel = 8,20 M., <sup>4)</sup> 100 kg Futtererbsen = 14, — M., 1 Neuschäffel = 5,32 M., <sup>5)</sup> 100 kg Futtererbsen = 22 M., 1 Neuschäffel = 9,02 M., <sup>6)</sup> 100 kg Futtererbsen = 16 M., 1 Neuschäffel = 6,08 M., <sup>7)</sup> 100 kg Futtererbsen = 20, — M., 1 Neuschäffel = 7,90 M., <sup>8)</sup> 100 kg Futtererbsen = 20,50 M., 1 Neuschäffel = 7,79 M., <sup>9)</sup> 100 kg Futtererbsen = 17 M., 1 Neuschäffel = 5,78 M., <sup>10)</sup> 100 kg Futtererbsen = 18,25 M., 1 Neuschäffel = 7,48 M., <sup>11)</sup> 100 kg Futtererbsen = 20, — M., 1 Neuschäffel = 8,40 M., <sup>12)</sup> 100 kg Futtererbsen = 17,50 M., 1 Neuschäffel = —, — M., <sup>13)</sup> 100 kg Futtererbsen = 18,50 M., 1 Neuschäffel = 7,77 M., <sup>14)</sup> 100 kg Futtererbsen = 16,75 M., 1 Neuschäffel = 6,78 M., <sup>15)</sup> 100 kg Futtererbsen = 33 M., 1 Neuschäffel = 13,53 M., <sup>16)</sup> 100 kg Futtererbsen = 19, — M., 1 Neuschäffel = 8,74 M., <sup>17)</sup> 100 kg Futtererbsen = 16,23 M., 1 Neuschäffel = 6,50 M., <sup>18)</sup> 100 kg Futtererbsen = 24, — M., 1 Neuschäffel = 9,46 M.

Frankfurt a. O., am 7. Dezember 1908.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Petersen.

**973.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß mit dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statutes eine Zwangsinnung für das Schlossergewerbe, deren Bezirk die Stadtgemeinden Dreblau und Senftenberg sowie die ländlichen Ortschaften (Landgemeinden und Gutsbezirke Allmosen, Bahnsdorf, Barzig, Brieske, Buchwalde, Büdgen, Clettwitz, Costebrau, Dobrirstroh, Dörrwalde, Domsdorf, Schloß-Dreblau, Drosow, Friedrichsthal, Geisendorf, Klein-Görigk, Golschow, Hörlik, Jüttendorf, Kaufche, Groß Koschen, Klein-Koschen, Koschendorf, Laubst, Lauta, Lieske, Lindchen, Lötschen, Meuro, Raundorf b. R., Neu-Petershain, Petershain, Raadow, Groß-Räschen, Klein-Räschen, Raunow, Rehnsdorf, Reppist, Rosendorf, Saalhausen, Särchen, Sauo, Schmogrow, Seblitz, Siewisch, Scadow, Sornow, Steinitz, Thamm, Woschkow, Zichpfau und Zschornegosda) umfaßt, mit dem Sitze in Senftenberg und unter dem Namen „Schlosserinnung (Zwangsinnung) zu Senftenberg“ errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Frankfurt a. D., den 14. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident

**974.** Die getroffenen Anordnungen wegen Errichtung einer Zwangsinnung für das Maler-, Lackierer- und Glasergewerbe mit dem Sitze in Cüstrin vom 3. Juni 1899 (abgedruckt Regierungsamtsblatt S. 225) und vom 6. Januar 1904 (abgedruckt Regierungsamtsblatt S. 5) werden auf Antrag der Mehrheit der auszuscheidenden Innungsmittglieder dahin abgeändert, daß das Glasergewerbe ausgeschieden wird. Die Ausscheidung tritt mit dem 1. Januar 1909 in Kraft.

Die Innung hat von dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statutennachtrages ab den Namen „Maler- und Lackiererinnung (Zwangsinnung) zu Cüstrin“ zu führen.

Frankfurt a. D., den 14. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

**975.** Durch Ministerialerlaß vom 10. Dezember 1908 ist in Abänderung des Erlasses vom 27. Juli 1901 II c 1882 genehmigt worden, daß die Aufbewahrungszeit der den Gendarmen gelieferten Kreisblätter auf den Zeitraum von 3 Jahren beschränkt wird. Die Gendarmen sind jedoch gehalten, Bekanntmachungen, die eine längere Aufbewahrung erforderlich machen, wie Polizeiverordnungen usw., aus dem Kreisblatt herauszuschneiden und in einem besonderen Hefte zu sammeln.

Das in einigen Kreisen bereits übliche Verfahren, wichtige Bekanntmachungen von bleibendem Wert am Jahreschluß in einem besonderen Druckhefte zu veröffentlichen und an die Gendarmen

kostenlos abzugeben, kann als zweckmäßig zur Nachachtung empfohlen werden.

Frankfurt a. D., den 20. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

## **976. Polizeiverordnung**

betreffend den Rehrzwang.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes, was folgt, verordnet:

§ 1. Insofern Rehrbezirke eingerichtet sind, erfolgt die Reinigung der Schornsteine und der in diese einmündenden Rauchröhren ausnahmslos durch den Bezirkschornsteinfeger. Die Hausbesitzer oder deren Vertreter dürfen sich zur Ausführung der Reinigung eines anderen als des Bezirkschornsteinfegers nicht bedienen.

§ 2. Alle im Gebrauch befindlichen Schornsteine und Rauchröhren müssen in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober wenigstens dreimal und in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April wenigstens viermal in entsprechenden Zwischenräumen gereinigt werden.

Schornsteine und Rauchröhren, welche nur vorübergehend benutzt werden, sind nach Bedarf zu reinigen. Die Reinigung von Schornsteinen mit sehr starker Feuerung, wie z. B. in Bäckereien, Schmieden usw., hat je nach Bedarf in häufigeren Zwischenräumen zu geschehen. Zu einer öfteren Reinigung kann der verpflichtete Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter auch in dem Falle angehalten werden, wenn die Anlagen der Feuerungen, Schornsteine usw. oder die Beschaffenheit des Brennmaterials eine solche in sicherheitspolizeilichem Interesse geboten erscheinen lassen. Die Reinigung von Kochmaschinen, Drahtöfen, Ventilations- und Brasenrohren bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

Ueber die Frage, ob eine öftere Reinigung erforderlich ist, hat im Streitfalle die Ortspolizeibehörde zu entscheiden.

Die Reinigung kann unterbleiben, wenn der Nachweis geführt wird, daß die betreffenden Feuerungen seit dem letzten Rehren nicht benutzt worden sind.

§ 3. Alle freistehenden Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken, die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben und die Schornsteine für Dampfesselfeuerung sind dem Rehrzwange nicht unterworfen, gleichgültig ob es sich um gemauerte oder eiserne Schornsteine handelt. Ausgenommen sind enge, in Gebäuden eingemauerte Schornsteine zu den angegebenen Zwecken (sog. russische Kamine).

§ 4. Jeder Hausbesitzer oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, die Reinigung der Schornsteine durch



den Bezirkschornsteinfeger oder dessen Hilfspersonal nach vorheriger Ansage zu den bestimmten Zeiten zu gestatten.

Die Zahlung der Gebühren an den Bezirkschornsteinfeger erfolgt nach Maßgabe der erlassenen Mehrlohntage und, wenn solche nicht festgesetzt ist, der getroffenen Vereinbarung.

§ 5. Jeder Hausbesitzer oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde ungesäumt schriftliche Anzeige zu erstatten, sofern ein Bezirkschornsteinfeger die Reinigung unpünktlich oder nicht ordnungsmäßig ausführt.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht höhere Strafen verurteilt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1909 in Kraft. Gleichzeitig werden die zur Durchführung des Mehrzwanges erlassenen Kreis- und Ortspolizeiordnungen aufgehoben.

Frankfurt a. D., den 19. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

**977.** Der Schluß der Jagd auf Vork., Hasel- und Fasanenhennen im Regierungsbezirk Frankfurt a. D. erfolgt mit dem Ablauf des 17. Januar 1909.

Frankfurt a. D., den 19. Dezember 1908.

Der Bezirksauschuß.

**Bekanntmachung des Vorsitzenden der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen zu Frankfurt a. D.**

**978.** Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlagswerbes wird hierseibst am Donnerstag den 25. Februar 1909 abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens den 25. Januar l. Js. an den Unterzeichneten zu richten.

Die Prüfungsgebühren betragen 10 Mark und sind zu gleicher Zeit mit der Meldung porto- und bestellgeldfrei an die hiesige königliche Regierungshauptkasse, 9. Buchhalterei, einzusenden.

Ferner sind mit dem Besuch um Zulassung zur Prüfung dem Unterzeichneten noch einzureichen:

1. der Geburtschein,
2. etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dergl.),
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich schon einmal der Prüfung erfolglos unterzogen hat.

Es werden nur solche Schmiede zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und den amtlichen Nachweis erbringen, daß sie die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Frankfurt sich aufgehalten haben.

Schmiede, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können erst nach Ablauf von sechs Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Frankfurt a. D., den 10. Dezember 1908.

Der Vorsitzende

der staatlichen Hufschmiede-Prüfungskommission des Regierungsbezirks Frankfurt a. D.

Veterinärat Tiege.

(Königliche Regierung.)

**Bekanntmachungen des königlichen Oberbergamts zu Halle a. S.**

**979. Bergwerksverleihung.**

Im Namen des Königs!

Auf Grund der am 12. September 1908 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer Georg von **Klising** zu Charlottenhof bei Biez a. d. Ostbahn unter dem Namen Georg Lebrecht das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H I K L M N O P Q R S A bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2199994 qm, buchnäblich: zweimillioneneinhundertneundneunzigtausendneuhundertvierundneunzig Quadratmeter, umfassend, in den Gemarkungen Charlottenhof und Kgl. Forst Hohenwalde im Kreise Landsberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. und im Oberbergamtsbezirk Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 12. Dezember 1908.

(Siegel)

Königlich Preussisches Oberbergamt.

Vorsiehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. D. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. D. zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 12. Dezember 1908.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 20036.

Scharf.

**Bekanntmachung der Oberzolldirektion zu Berlin.**

**980.** Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Nummer 23 des diesjährigen Nachrichtenblattes für die Zollstellen, in der die mit dem 1. Dezember d. Js. in Wirksamkeit getretenen Aenderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung abgedruckt sind, in je einem Exemplare bei den Amtsstellen der Zollverwaltung zur Einsicht des Publikums bereit gehalten wird.

Berlin, den 14. Dezember 1908.

Die Oberzolldirektion.

### Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

**981.** Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 30. September 1908 durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Löschungsquittungen den betreffenden Kreisstellen zugesandt haben, um sie den zuständigen königlichen Amtsgerichten behufs Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche zu stellen.

Berlin, den 19. November 1908.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

### Bekanntmachung des Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

**982.** Das Postamt in Lagow führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „Kr. Osternberg.“

### Personalmessungen.

**983.** An Stelle des am 1. Januar 1909 in den Ruhestand tretenden Forstassistenten, Rechnungsrates **Bergin** ist dem Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter **Wende** in Allenstein die Verwaltung der Forstassistentenstelle in Fürstenseide zu diesem Zeitpunkte übertragen werden.

**984.** Es tritt in den Ruhestand: Der Oberpostsekretär **Hönig** in Guben.

**985.** Dem Fräulein Räte **Schmöcke** in Willersdorf, Kreis Königsberg Nm., ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk erteilt worden.

**986.** Erledigt ist die unter dem Patronate des Magistrats in Frankfurt a. O. stehende Pfarrstelle zu Runersdorf, Diözese Frankfurt I, durch Ableben des Inhabers, des Pfarrers **Schhardt** am 3. November 1908. Die Gnadenzeit läuft bis 30. Juni 1909 einschließlich.

**987.** Erledigt wird die Pfarrstelle königlichen Patronats zu Neu-Anspach, Diözese Friedeberg Nm., durch Abgang des Pfarrers **Reinhart** zum 1. Januar 1909. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindevwahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — R. Ges. und V.-Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem königlichen Konsistorium einzureichen.

### Vermischtes.

**988.** Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen pp. des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. gespendet wurden: **Arnswalde**. R. Zühlsdorf. 1. Landesdirektor der Provinz Krugisir. 2. Gmde-

glieder 80,50 M. z. Teppich u. Säusern. 3. G. Radke 62,76 M. dgl. 4. Fr. Spiettköber 2 Altarvasen. 5. Fr. Pf. Guthke Altardecke. **Kottbus**, Kapelle Gathlow. 6. Verwaltung d. v. Schöningschen Stiftung Harmonium. 7. Fr. Oberförster Neumann Taufschüssel. 8. Frls. Neumann Taufdecke. **Krossen** I. R. Drehnov. 9. Prinz u. Prinzessin zu Löwenstein Patene u. Abendmahlstanne. 10. Pfarrhaus Belum. **Frankfurt** I. R. Rosengarten. 11. Eheleute Rücker Altarsteppich. **Frankfurt** II. R. Petersdorf. 12. Kommerzienrat Schöner Altarbeleid., Kanzeldecke. Taufsteindecke, Rahmen f. Abendmahlsgemälde. **Guben**. R. Fürstenberg. 13. Maurermeister Große Taufschüssel. 14. Samml. durch Frl. Stoll 230 M. z. Beschaff. e. Teppichs. 15. Samml. d. Gmdeglieder Teppich. 16. Fr. Thielenberg 400 M. f. e. Halbfenster. **Königsberg** II. R. Simonsdorf. 17. Bauer Köhl, u. Stresow, Zhlow u. Sternfiker Kronleucht. **Landsberg** II. R. Bernuchen. 18. Frl. v. d. Borne Linoleumbelag. R. Wustermih. 19. Rittergutsbes. Müller Abendmahlstanne. **Soldin**. R. Lippehne. 20. Nest-Runge Krankenkommuniondecke. R. Grüneberg. 21. Rittergutsbes. Ramm Gelände z. e. neuen Begräbnisplatz. 22. Dorfgende. dgl. **Sonnenburg**. R. Randen 23 Doeramtmann Wandrey Kronleucht. **Spremburg**. R. Stradow. 24. Patr. Nitimstr. Seydel u. Gemahlin 6 Kanzelleucht. u. 1 Opferkasten. 25. Frl. Meurer 2 Kanzelleucht. R. Wollenberg. 26. Rittergutsbes. Platz 2 Altarleucht. 27. Frl. Platz 2 Unterläge dazu. 28. Legatenzinsen Taufbecken. **Sternberg** I. R. Zielenzig. 29. Ungen. 200 M. f. d. Kleinkinderschule. **Sternberg** II. R. Grabow. 30. Rittergutsbes. v. Bonin-Grabow Alt., Kanzel- u. Taufstein-Belaid. 31. Fr. v. Bonin-Boittchow 6 Fenstervorhänge. **Züllichau**. Züllichau Stadtpfarrk. 32. Rfm. Wiedete Altarbeleid. 33. Frl. Schachmann 2 kleine Kirchenfenster. 34. Fr. Swan II. Kirchenfenster. 35. Kanzleibeamter Morgenstern dgl. 36. Inhaber d. Glasmal. u. Kunstianstalt Habermehl in Dortmund großes Kirchenfenster. Schloßkirche Züllichau. 37. Eheleute A. Müller zwei Altarleucht. m. Kerzen. 38. Frl. Müller Taufschüsselständer. 39. Sammlg. d. Gmdeglieder Alt. und Kanzelbeleid. Neue Kirche Züllichau. 40. Sammlg. d. Gmde. 180 Hut- u. Schirmhalter u. Brunnen a. d. Kirchplatz. R. Badligar. 41. Frauenhilfe 30 M. z. Beschaff. e. Harmoniums. 42. Jungfrauenverein 10 M. dgl. 43. Jünglingsverein 10 M. dgl. 44. Samml. i. d. Pfarochie 150 M. dgl.

K. I. 5292.

Königliches Konsistorium.